



Wortprotokoll der 97. Sitzung

Ausschuss für Arbeit und Soziales

Berlin, den 16. November 2020, 12:30 Uhr
 Paul-Löbe-Haus, E.600

Vorsitz: Dr. Matthias Bartke, MdB

Tagesordnung - Öffentliche Anhörung

Einzigster Punkt der Tagesordnung Seite 3

a) Gesetzentwurf der Bundesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der
 Transparenz in der Alterssicherung und der
 Rehabilitation sowie zur Modernisierung der
 Sozialversicherungswahlen
 (Gesetz Digitale Rentenübersicht)**

BT-Drucksache 19/23550

Federführend:

Ausschuss für Arbeit und Soziales

Mitberatend:

Ausschuss für Inneres und Heimat

Ausschuss Digitale Agenda

Haushaltsausschuss (mb und § 96 GO)

Gutachtlich:

Parlamentarischer Beirat für nachhaltige Entwicklung

b) Antrag der Abgeordneten Markus Kurth, Maria
 Klein-Schmeink, Anja Hajduk, weiterer
 Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE
 GRÜNEN

**Sozialversicherungswahlen reformieren -
 Demokratische Beteiligung sicherstellen**

BT-Drucksache 19/22560

Federführend:

Ausschuss für Arbeit und Soziales

Mitberatend:

Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft

Ausschuss für Gesundheit

**Mitglieder des Ausschusses**

	Ordentliche Mitglieder	Stellvertretende Mitglieder
CDU/CSU	Heilmann, Thomas Oellers, Wilfried Straubinger, Max Zech, Tobias	
SPD	Bartke, Dr. Matthias Gerdes, Michael Rosemann, Dr. Martin	
AfD	Schielke-Ziesing, Ulrike	
FDP	Kober, Pascal Vogel (Olpe), Johannes	
DIE LINKE.	Birkwald, Matthias W.	
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Kurth, Markus	
Ministerien	Griese PStSin Kerstin (BMAS)	
Fraktionen	Giese, Wolfram (CDU/CSU) Keysers, Thomas (SPD) Rogowski, Thomas (CDU/CSU)	
Bundesrat		
Sachverständige	Beuttler-Bohn, Dr. Samuel (Sozialverband VdK Deutschland e.V.) Colella, Dr. Renate (Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e.V.) Fix, Dr. Birgit (Deutscher Caritasverband e.V.) Gunkel, Alexander (Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände) Haaf, Dr. Hans-Günter (Deutsche Rentenversicherung Bund) Hackethal, Prof. Dr. Andreas Hofmann, Markus (Deutscher Gewerkschaftsbund) Lawall, Christof Lübke, Dr. Ekhard (Deutsche Rentenversicherung Bund) Rabe, Judith (Deutsche Rentenversicherung Bund) Ritter, Jürgen (Deutsche Rentenversicherung Bund) Sieverdingbeck-Lewers, Jutta Stiefermann, Klaus (Arbeitsgemeinschaft für betriebliche Altersversorgung e.V.) Thiede, Dr. Reinhold (Deutsche Rentenversicherung Bund) Weniger, Frank (Sozialverband VdK Deutschland e.V.) Zeuner, Andreas (Deutsche Rentenversicherung Bund)	



Einzigster Punkt der Tagesordnung

a) Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Transparenz in der Alterssicherung und der Rehabilitation sowie zur Modernisierung der Sozialversicherungswahlen (Gesetz Digitale Rentenübersicht)

BT-Drucksache 19/23550

b) Antrag der Abgeordneten Markus Kurth, Maria Klein-Schmeink, Anja Hajduk, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Sozialversicherungswahlen reformieren - Demokratische Beteiligung sicherstellen

BT-Drucksache 19/22560

Vorsitzender Dr. Bartke: Liebe Kolleginnen und Kollegen, liebe Sachverständige, ich begrüße Sie sehr herzlich zu unserer heutigen Anhörung im Ausschuss für Arbeit und Soziales. Zunächst möchte ich für die Bundesregierung die Parlamentarische Staatssekretärin, Kerstin Griese, willkommen heißen. Wir haben derzeit viel Nachhall, daher bitte alle Mikrofone ausschalten. Heute haben wir eine Premiere: Es ist unsere erste Anhörung, bei der alle aktiv teilnehmenden Ausschussmitglieder sowie die Sachverständigen über das Videokonferenzsystem Cisco Webex dabei sind. Obwohl das stimmt nicht ganz, denn Kollege Straubinger und Kollege Birkwald sind physisch präsent.

Gegenstand unserer öffentlichen Anhörung sind die folgenden Vorlagen: Gesetzentwurf der Bundesregierung für ein Gesetz zur Verbesserung der Transparenz in der Alterssicherung und der Rehabilitation sowie zur Modernisierung der Sozialversicherungswahlen. Das ist das Gesetz „Digitale Rentenübersicht“ auf Drucksache 19/23550 sowie der Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN „Sozialversicherungswahlen reformieren, demokratische Beteiligung sicherstellen“ auf Drucksache 19/22560.

Die von den Verbänden, Institutionen und Einzelsachverständigen abgegebenen Stellungnahmen liegen Ihnen auf Ausschussdrucksache 19(11)861 vor. Von Ihnen, den zugeschalteten Vertreterinnen und Vertretern der Verbände, Institutionen und von den Einzelsachverständigen möchten wir hören, wie Sie die Vorlagen fachlich beurteilen. Zum Ablauf der heutigen Anhörung darf ich Ihnen folgende Erläuterung geben - viele von Ihnen kennen

sie schon, ich wiederhole sie trotzdem. Die uns zur Verfügung stehende Beratungszeit von 90 Minuten wird nach dem üblichen Schlüssel entsprechend ihrer jeweiligen Stärke auf die Fraktionen aufgeteilt. Dabei wechseln die Fragestellerinnen und Fragesteller nach jeder Frage. Das heißt also, eine Frage, eine Antwort. Um die knappe Zeit effektiv zu nutzen, sollten möglichst präzise Fragen gestellt werden, die konkrete Antworten zulassen. Die Stoppuhr können wir in Webex nicht einblenden. Das heißt, alle achten bitte selbst auf die Uhr. Nötigenfalls melde ich mich zu Wort und sage einige Minuten vorher noch Bescheid, wie viel Zeit man noch hat. Wegen der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit sind Eingangsstatements der Sachverständigen nicht vorgesehen. Hierzu dienen die vorgelegten schriftlichen Stellungnahmen. Schließlich noch der Hinweis, dass es heute am Ende der Befragungsrunde eine sogenannte freie Runde von zehn Minuten geben wird. Hier können die Fragen aus allen Fraktionen kommen.

Ich begrüße nun die Sachverständigen und rufe sie dafür einzeln auf. Von der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände, Herrn Alexander Gunkel. Von der Deutschen Rentenversicherung Bund, Herrn Andreas Zeuner, von der Arbeitsgemeinschaft für betriebliche Altersversorgung e.V., Herrn Klaus Stieffermann. Von der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung e.V., Frau Dr. Renate Colella. Vom Deutschen Gewerkschaftsbund, Markus Hofmann. Vom Deutschen Caritasverband e.V., Dr. Birgit Fix. Vom Sozialverband VdK Deutschland e.V., die Herren Dr. Samuel Beuttler-Bohn und Frank Weniger. Als Einzelsachverständige heiße ich herzlich willkommen, Herrn Christoph Lawall, Herrn Prof. Dr. Andreas Hackethal sowie Frau Jutta Sieverdingbeck-Lewers.

Die Öffentlichkeit und weitere Kolleginnen und Kollegen aus unserem Ausschuss beteiligen wir über eine TV-Aufzeichnung an unserer Anhörung. Die Aufzeichnung wird auch auf unserer Internetseite in der Mediathek zur Verfügung gestellt und bleibt dort abrufbar.

Wir beginnen jetzt mit der Befragung der Sachverständigen. Dazu bitte ich, gleich zu Beginn die entsprechende Institution beziehungsweise den oder die Sachverständigen, an die oder den die Fragen gerichtet sind, zu benennen. Ich bitte nun den Kollegen Zech um seine Frage. Sie haben das Wort.

Abgeordneter Zech (CDU/CSU): Ich starte gleich mal mit einer Frage an die Deutsche Rentenversicherung und an Professor Hackethal. Wie beurteilen Sie denn generell die Kenntnisse der Bürgerinnen und Bürger in Deutschland über ihre eigene Altersvorsorge und die aktuell bestehenden Informationszugänge dazu? Welchen Beitrag könnte denn die digitale Rentenübersicht leisten, um eine



bessere Versorgungsinformation sicherstellen zu können?

Sachverständiger Zeuner (Deutsche Rentenversicherung Bund): Zur optimalen Beantwortung der Themengebiete haben wir mehrere Sachverständige zu den einzelnen Themen mit am Tisch. Ich gebe die Frage an Herr Dr. Thiede weiter.

Sachverständiger Dr. Thiede (Deutsche Rentenversicherung Bund): Der Kenntnisstand, der aktuelle Kenntnisstand der Bürger ist – sagen wir mal – ausbaufähig. Natürlich gibt es bereits viele Informationen. Die Deutsche Rentenversicherung selbst hat auch ein sehr breites Informationsangebot zu dieser Frage, bis hin zu individuellen Einzelgesprächen zur Altersvorsorge, die wirklich sehr intensiv sind, oft weit über eine Stunde dauern mit vorbereitenden „Hausarbeiten“ der betroffenen Versicherten. Aber nichts desto trotz ist sicherlich festzuhalten, dass das, was der Bürger heute über seine Altersvorsorge weiß, wirklich ausbaufähig ist. Insofern ist es sicher sehr sinnvoll, dass es das Angebot der digitalen Rentenübersicht geben wird. Ich glaube – oder wir als Deutsche Rentenversicherung Bund glauben –, dass dadurch der Kenntnisstand deutlich verbessert wird. Zum einen bereits dadurch, dass in der digitalen Rentenübersicht nur einzelne ausgesuchte Werte aus den sehr umfangreichen Standardteilungen und Renteninformationen, die schon verschickt werden, herausgezogen werden und zum anderen auch deshalb, weil die so herausgezogenen Werte weiter benutzt werden können für Auskunft, für Beratung, für alles Mögliche, indem die Daten als exportierbare Daten gestaltet werden sollen. Sicherlich werden wir das auch in unseren Einzelgesprächen zur Altersvorsorge in Zukunft nutzen. Insofern ist das Angebot sicherlich für den Bürger, für den Versicherten ein sehr positives Angebot.

Sachverständiger Prof. Dr. Hackethal: Ich komme zur ersten Frage, wie es denn um das Wissen in der Bevölkerung steht. Wir haben 2017 eine Pilotstudie mit der Goethe-Universität durchgeführt, an der 10.000 Personen teilgenommen haben. Deswegen kann ich auch konkrete Zahlen nennen. Mehr als zwei Drittel der Personen gaben auf Anfrage an, dass sie keinen Überblick haben über ihre aktuellen Ansprüche und deswegen auch ihre eigene Rente oder Altersvorsorge nicht planen können. Fast noch wichtiger als der Durchschnitt ist aber die große Bandbreite der Antworten. Das heißt, es gibt einige, die haben ihre Tabellenkalkulation und Daten parat, das ist natürlich die Ausnahme. Der Großteil weiß in der Tat nicht, wo Informationen zu suchen sind und weiß auch gar nicht, wie diese zusammenzuführen sind. Erlauben Sie mir noch eine Minute: Ich glaube, ein Bild sagt mehr als viele Worte. So gestaltet sich die Altersvorsorge oder die Rentenplanung für die meisten Menschen: nämlich als ein Puzzlespiel. Einige der

Teile liegen auf dem Tisch, andere liegen darunter, deswegen ergibt sich kein vollständiges Bild der eigenen Altersvorsorge. Was die Zentrale Stelle machen soll, nämlich einige wichtige Puzzlesteine zusammenzufügen, ist daher sehr zu begrüßen. Das heißt, für viele Menschen wird dadurch der Blick frei auf ein deutlich größeres Teilstück, aber für die Mehrheit wird daraus nach wie vor kein vollständiges Bild. Für einige ist das Puzzlespiel insgesamt groß, für andere klein, aber das Ziel muss sein, alle Bausteine auch über die Digitale Renteninformation hinaus zusammenzufügen. Insofern ist diese Entwicklung und der damit verbesserte Wissensstand der Haushalte sehr zu begrüßen. Die Bedürfnisse der Menschen sind gemäß vieler Studien – auch gemäß unserer eigenen – jedoch unglaublich unterschiedlich und es wird schwer sein, allen Bedürfnissen durch ein einziges Puzzleformat gerecht zu werden.

Vorsitzender Dr. Bartke: Vielen Dank, Herr Professor Dr. Hackethal, auch für dieses bemerkenswerte Puzzle. Ich habe das noch nie gekonnt. Bevor ich wieder Herrn Zech drannehme, möchte ich nochmal virtuell live die Staatssekretärin Frau Griese begrüßen. Ich hatte sie eben schon begrüßt, sie ist jetzt zugeschaltet. Frau Griese, herzlich willkommen. Wir kommen zur zweiten Frage des Kollegen Zech.

Abgeordneter Zech (CDU/CSU): Meine Frage geht an Herrn Stieffermann. Wie beurteilen Sie denn, dass man die Steuer ID als Identifikationsmerkmal festgelegt hat? Wie beurteilen Sie die Umsetzung dieser Steuer ID als Zuordnungskriterium in dem Gesetzentwurf?

Sachverständiger Stieffermann (Arbeitsgemeinschaft für betriebliche Altersversorgung e.V.): Die Frage der Nutzung der Steuer ID ist von ganz essenzieller Bedeutung. Wir haben in der Bundesrepublik eigentlich nur die Steuer ID als eindeutigen Identifier für jeden einzelnen Bürger von der Geburt an. Wir brauchen für eine digitale Rentenübersicht, wie sie geplant ist, einen solchen ganz klaren Identifier, der sicherstellt, dass, wenn ich meine Anfrage starte, auch nur ich meine Antwort bekomme und nicht irgendein Namensvetter, den es ansonsten in der Republik gibt. Deshalb halten wir diesen Punkt für sehr wichtig. Wir wissen um die verfassungsrechtliche Bedeutung dieser Fragestellung, denn auf der einen Seite haben wir es mit sehr wichtigen persönlichen Daten zu tun und auf der anderen Seite haben wir die Steuer ID, die auch eine sehr wichtige Kennziffer ist. Aber wir halten sie wirklich für erfolgsentscheidend, weil jede andere Möglichkeit, über die wir zum Beispiel innerhalb der unterschiedlichsten, auch säulenübergreifenden Arbeitsgruppen gesprochen haben, weniger praktikabel beziehungsweise sehr umständlich wäre. Was wir uns nur wünschen würden und was in diesem Gesetzentwurf leider nicht in Gänze umgesetzt ist, ist wie die einzelnen



Versorgungseinrichtungen, die diese Steuer-ID brauchen, um die Daten zur Verfügung zu stellen, leicht an diese wichtige Kennziffer kommen. Für die Bestände, das heißt wenn es losgeht mit den dann schon existierenden Zusagenanwärtern, stellt das Bundeszentralamt für Steuern diese Steuer-ID zur Verfügung. Für neue Zusagen in der zweiten Säule und für Neukunden in der dritten Säule ist das dann später nicht mehr der Fall, sondern nur die Vertreter der ersten Säule – allen voran die Deutsche Rentenversicherung hätte diesen Weg über das Bundeszentralamt. Vor dem Hintergrund würden wir uns aus Gründen der Praktikabilität sehr wünschen, wenn die Steuer-ID auch im laufenden Betrieb für neue Zusagen und Neukunden über das Bundeszentralamt bezogen werden kann und nicht individuell bei jedem Einzelnen abgefragt werden müsste. Hilfsweise wäre eine Möglichkeit – bezogen auf die betriebliche Altersversorgung –, die Abfrage über den Arbeitgeber zu ermöglichen. Aber auch das hätte letztlich gewisse datenschutzrechtliche Fragen.

Abgeordneter Straubinger (CDU/CSU): Ich hätte eine Frage an die Arbeitsgemeinschaft für betriebliche Altersversorgung und an die DRV Bund. Die Möglichkeit zur Anbindung an eine zentrale Stelle für die digitale Rentenübersicht ist begrenzt auf solche, die jeweils eine Standmitteilung abgeben. Welche Auswirkungen hat dies? Beamte sind zum Beispiel nicht dabei. Wäre das dann bei einer Weiterentwicklung der Einbindungsmöglichkeiten für die weitere Zukunft damit gewährleistet?

Sachverständiger Stieffermann (Arbeitsgemeinschaft für betriebliche Altersversorgung e.V.): Es ist richtig, dass der Gesetzentwurf quasi ein schrittweises Vorgehen vorschreibt. Zunächst einmal ist vorgesehen, dass sich vom Grundsatz her alle Versorgungseinrichtungen freiwillig anbinden können; das ist das Grundprinzip. In den ersten Stufen sind diejenigen dann allerdings verpflichtend anzubinden, die zum Zeitpunkt des Startes, also letztlich auch schon heute, jährlich Standmitteilungen verschicken müssen aufgrund gesetzlicher Regelungen. Das ist zum Beispiel die Deutsche Rentenversicherung in der ersten Säule, dort aber zum Beispiel nicht berufsständische Versorgungswerke, Beamtenversorgung, bis hin zur Abgeordnetenversorgung. Bei der zweiten Säule sind aufgrund gesetzlicher Vorschriften verpflichtet, Mitteilungen jährlich zu verschicken: Pensionskassen, Pensionsfonds und Direktversicherungen. Nicht aber Arbeitgeber, die eine Direktzusage erteilt haben und Unterstützungskassenzusagen. In der dritten Säule sind es dann die Lebensversicherungsunternehmen, die heute schon jährlich informieren müssen. Das Gesetz ist so angelegt, dass später all diejenigen anzubinden sind, die hinterher auch aufgrund anderer gesetzlicher Regelungen, wenn es zum Beispiel in den Bundesländern oder auf Bundesebene die Verpflichtung auch für

Beamtenversorgung gibt, tatsächlich den Begünstigten informieren würden. Dann wäre hier auch die Anbindung zwingend. Ansonsten ist die Anbindung freiwillig. Aus unserer Sicht macht das Sinn. Es macht keinen Sinn, solange zu warten, bis wir für alle solche Verpflichtungen haben. Da habe ich meine großen Zweifel, wann das tatsächlich einmal erreicht ist. Bezogen auf die betriebliche Altersversorgung müssen wir sehen, dass wir Direktzusagen haben, die von ungefähr 50.000 Arbeitgebern erteilt werden. Bei den Unterstützungskassen sind es nochmal 40.000 Arbeitgeber, die die Unterstützungskassenzusagen abgeben. Hier herrscht auch eine sehr große Spreizung von der Betriebsgröße her. Es wäre wenig sinnvoll, hier schon von vornherein eine zwingende Anbindung vorzusehen. Ich persönlich bin aber sehr zuversichtlich, dass insbesondere die großen Unternehmen, die heute schon über Portale verfügen, sich hinterher anbinden. Von den Vorstellungen der Größenordnungen muss man dann sehen: Diese ganzen Einrichtungen sind Mitglieder des Pensionsversicherungsvereins. Beim Pensionsversicherungsverein ist es so, dass etwa die größten zehn Prozent der Mitglieder 95 Prozent der Beiträge und damit auch der Absicherungen und der Zusagen repräsentieren. Wenn wir die gewinnen würden, hätten wir den schon weit überwiegenden Teil der Direktzusagen erreicht. Ich bin sehr zuversichtlich, dass die großen Unternehmen gleich dabei sind. Insgesamt halte ich das Vorgehen für richtig. Schnell starten, schrittweise ausbauen – das macht Sinn. Alles andere würde viel zu lange dauern.

Sachverständiger Dr. Thiede (Deutsche Rentenversicherung Bund): Ich kann das viel kürzer machen, weil wir als Rentenversicherung die Dinge ganz ähnlich sehen, wie Herr Stieffermann sie gerade geschildert hat. Ich glaube, ganz wichtig dabei ist festzuhalten, dass niemand ausgeschlossen ist. Alle Systeme können angebunden werden, sofern sie regelmäßig eine Standmitteilung verschicken, auch wenn das nicht gesetzlich vorgesehen ist. Eine freiwillige Anbindung ist möglich. Wir gehen auch davon aus, dass über kurz oder lang auch diejenigen, die nicht verpflichtet sind, angebunden zu werden, das freiwillig tun werden, einfach, weil ihre Versicherten das auch von Ihnen erwarten.

Abgeordneter Straubinger (CDU/CSU): Ich möchte mich jetzt dem Reha-Teil zuwenden und eine Frage an die DRV Bund und Herrn Lawall stellen. Sind die im vorliegenden Gesetzentwurf geregelten Anforderungen für eine Zulassung von Reha-Einrichtungen sachgerecht?

Sachverständiger Ritter (Deutsche Rentenversicherung Bund): Die in § 17 Absatz 3 geregelten Zulassungsvoraussetzungen definieren die Anforderungen an Einrichtungen, die erforderlich sind,



um qualitativ hochwertige Rehabilitationsleistungen zum Erhalt der Erwerbsfähigkeit von Versicherten erbringen zu können. Sie entsprechen den wesentlichen Anforderungen, die auch bisher schon an Reha-Einrichtungen gestellt wurden, beziehungsweise leiten sich aus gesetzlichen Vorgaben ab. Somit entsprechen sie dem Sinn und Ziel der Neuregelungen und sind damit sachgerecht.

Sachverständiger Lawall: Der Zulassungsanspruch ist für Reha-Einrichtungen tatsächlich eine ganz wichtige Frage. Es geht um den Marktzugang für über 1.000 Reha-Einrichtungen in ganz Deutschland. Der Gesetzentwurf nimmt den Versuch auf, hier klare Regeln aufzustellen. Das ist an sich schon einmal gut. Die Frage von Herrn Abgeordneten Straubinger richtete sich darauf, ob die Kriterien, so wie der Gesetzentwurf sie beschreibt, inhaltlich passen. Da kann man sagen: Ja, im Wesentlichen, das was da steht, das passt. Es gibt eine Einschränkung: Der Gesetzentwurf sieht vor, dass Einrichtungen, die künftig mit der Rentenversicherung zusammenarbeiten möchten, sich dazu verpflichten müssen, an der externen Qualitätssicherung der Rentenversicherung teilzunehmen. Das ist nicht sachgerecht; denn es gibt in Deutschland ein zweites System der externen Qualitätssicherung, was von der gesetzlichen Krankenversicherung betrieben wird. Das ist das sogenannte QS-Reha-Verfahren. Und die beiden Trägersysteme Rentenversicherung und Krankenversicherung haben sich das ein bisschen aufgeteilt. Eine Einrichtung muss nicht an beiden Systemen der externen Qualitätssicherung teilnehmen, sondern nur an einem. An welchem es teilnimmt, das hängt vom Hauptbelegungsanteil ab. Das sollte tatsächlich auch in dem Gesetzentwurf abgebildet werden. Die verpflichtende Teilnahme von Einrichtungen ausschließlich an dem QS-System der Rentenversicherung, das ist nicht sachgerecht, sondern hier sollte ergänzt werden, dass eine Teilnahme am QS-Reha-Verfahren der GKV genauso zulässig ist und für einen Zulassungsanspruch auch ausreicht. Danke schön.

Abgeordneter Straubinger (CDU/CSU): Ich habe noch eine Frage, ebenfalls an Herrn Lawall. Wie beurteilen Sie mit Blick auf die Stärkung des Wunsch- und Wahlrechts die im Gesetzentwurf geregelte Verpflichtung der DRV Bund, die Daten der externen Qualitätssicherung zu veröffentlichen und sie den Versicherten in wahrnehmbarer Form zugänglich zu machen?

Sachverständiger Lawall: Vielen Dank für diese wichtige Frage. Wir beurteilen das uneingeschränkt positiv. Es ist dringend an der Zeit, dass wir diese vielen Daten, die die externe Qualitätssicherung in den letzten Jahren oder Jahrzehnten angehäuft hat, dass wir die auch nutzen, um die Transparenz für Patienten herzustellen und öffentlich abzubilden, wie die Qualitätsprofile, die Leistungsprofile der Einrichtungen sind. Wir sehen

hier die ganz wichtige Diskussion zum Public Reporting. Es muss darum gehen, dass jeder Nutzer von Gesundheitsdienstleistungen in Deutschland die Möglichkeit hat, sich umfassend ein Bild zu machen, wie Leistungserbringer dastehen, welches Potenzial und welche Qualität sie haben. Also von daher aus unserer Sicht, uneingeschränkte Unterstützung für diesen Vorschlag.

Abgeordneter Straubinger (CDU/CSU): Diese Frage auch an die Caritas.

Sachverständige Dr. Fix (Deutscher Caritasverband e.V.): Im Gesetzentwurf wird ja das Wunsch- und Wahlrecht durch die Einführung gestärkt. Das ist gut so und das entspricht auch aus unserer Sicht auch den übergreifenden Regelungen des SGB IX § 8. Es wurde gerade vorhin ausgeführt, dass die Problematik besteht, wenn Einrichtungen mehrere Qualitätssicherungssysteme haben, nämlich nach dem SGB VI und dem SGB V. Hier sehe ich schon eine Problematik, wenn jetzt Veröffentlichungen passieren, dass sich die Kunden sozusagen auf zwei Plattformen informieren müssen. Das kann zu Verwirrung führen. Aus meiner Sicht wäre es vor dem Hintergrund ganz wichtig, dass man sich darauf einigt, dass es ausreichend ist, ein Qualitätssicherungssystem zu haben und gegenseitig das System des anderen anerkannt wird. Das es also ausreicht, wenn man eine Qualitätssicherung hat. Dann kann der Versicherte sich informieren, hat klar einen Eindruck und kann auf der Grundlage auch vernünftig entscheiden und sein Wunsch- und Wahlrecht entsprechend ausführen.

Abgeordneter Straubinger (CDU/CSU): Dann habe ich noch Fragen zu Änderungsanträgen, einmal zu dem Änderungsantrag einer Alterssicherung für Landwirte. Hier die Frage an den DGB und die DRV Bund: Halten Sie eine mögliche Erhöhung und Dynamisierung der Zuschüsse zum Beitrag in der Alterssicherung für Landwirte für sachgerecht und sollte man das in dieses Gesetz mit aufnehmen?

Sachverständiger Hofmann (Deutscher Gewerkschaftsbund): Wir halten das für sachgerecht, weil die Entwicklung in dem Bereich wirklich höhere Zuschüsse notwendig macht. Es jetzt in diesem Gesetz mit unterzubringen, wie Sie es formuliert haben, dürfte auch richtig sein, weil ja nun nicht mehr allzu viele rentenpolitische Gesetze in diesem Jahr uns dräuen, um es einmal so zu formulieren, und die Situation für die Landwirte, also für die Alterssicherung der Landwirte ja so pressiert, dass hier – denke ich – dringender Handlungsbedarf besteht. Insofern können wir das von unserer Seite nur befürworten.

Sachverständiger Dr. Thiede (Deutscher Rentenversicherung Bund): Ich glaube, die Deutsche Rentenversicherung Bund ist natürlich jetzt nicht der Träger und die Einrichtung, die die spezifische Fachkompetenz in Sachen der Alterssicherung der



Landwirte hat. Trotzdem – glaube ich – können wir schon allgemein sagen, dass Regelungen in Sozialleistungssystemen, ganz besonders wenn sich die Sozialleistungssysteme an Einkommensgrößen orientieren, sinnvollerweise dynamisch gestaltet sind. Wenn das nicht der Fall wäre, würde ja im Laufe der Zeit die Gefahr bestehen, dass eine Abkoppelung von Einkommensentwicklungen entsteht, so dass ich schon denke, auch aus diesen allgemeinen Erwägungen ist es durchaus sinnvoll, diese Regelung vorzunehmen, so wie sie vorgeschlagen wird.

Abgeordneter Straubinger (CDU/CSU): Ich habe noch eine weitere Frage an die DRV Bund und zwar im Zusammenhang der Befreiung von der Rentenversicherungspflicht. Halten Sie eine mögliche Klarstellung in § 6 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch, in bestimmten Fallkonstellationen die alleinige Zuständigkeit DRV Bund für die Entscheidung über die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht insbesondere für Pflichtmitglieder berufsständischer Versorgungswerke abzusichern, für sachgerecht?

Sachverständiger Zeuner (Deutsche Rentenversicherung Bund): Ja, die Klarstellung im § 6 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch halten wir für sachgerecht. Vor der Organisationsreform der gesetzlichen Rentenversicherung 2005 war die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte als Träger der Angestelltenversicherung für alle diese Verfahren zuständig. Durch die Organisationsreform ist jetzt die DRV Bund Rechtsnachfolger. Die Rentenversicherungsträger haben dann im Rahmen der Organisationsreform beschlossen, die Befreiungsanträge immer von der DRV Bund durchführen zu lassen, auch dann, wenn ein anderer Rentenversicherungsträger Kontoführer ist. Dadurch sollte eine Spezialisierung erfolgen, es sollten Synergieeffekte erfolgen. Das hat sich als zweckgemäß erwiesen, diese Verwaltungspraxis, und hat sich auch bewährt. Diese bewährte Verwaltungspraxis wird durch die Ergänzung abgesichert und ist aus unserer Sicht sachgerecht.

Abgeordneter Straubinger (CDU/CSU): Ich habe noch eine weitere Frage an die DRV Bund. Können durch eine mögliche Flexibilisierung der Anlagedauer von bisher maximal 12 Monaten geringfügig auf höchstens 380 Tage für die Anlagen der Nachhaltigkeitsrücklage der Träger der gesetzlichen Rentenversicherung Negativzinsen vermindert werden?

Sachverständiger Dr. Lübke (Deutsche Rentenversicherung Bund): Die Frage lässt sich mit ja beantworten. Im Augenblick liegen die Mittel etliche Tage auf dem Girokonto und damit zu schlechteren Konditionen, als wenn wir punktgenau auf die Termine die Anlagen tätigen könnten. Das erleichtert auch die Liquiditätsdisposition, weil wir im Augenblick dann Umschichtungen vornehmen

müssen von den Konten. Insgesamt also ein einfacher Prozess, weniger Risiken in den Prozessen und auch geringere Zinsen, die wir negativ zahlen.

Abgeordneter Straubinger (CDU/CSU): Ich komme noch einmal auf den Reha-Teil zurück. Ich habe noch eine weitere Frage an die DRV Bund. Reichen die im vorliegenden Gesetzentwurf geregelten Mindestkriterien und Vorgaben für die zu beschließende verbindliche Entscheidung zu einem für alle Reha-Einrichtungen geltenden verbindlichen Vergütungssystem aus, um das gesetzlich vorgegebene Ziel einer transparenten, nachvollziehbaren, leistungsgerechten Vergütung für die erbrachten Leistungen zur medizinischen Reha zu erreichen?

Sachverständiger Dr. Haaf (Deutsche Rentenversicherung Bund): Ich möchte noch einmal sagen, dass sich das Vergütungssystem – so wie es sich jetzt darstellt – auf rehabilitative Produkte bezieht. Diese Reha-Produkte – das ist erst mal ein technischer Begriff – ergeben sich aus der Reha-Indikation, das heißt zum Beispiel Orthopädie, Kardiologie, Psychosomatik, aus der Reha-Form, also ambulante oder stationäre Reha und einem bedarfsorientierten Konzept, zum Beispiel in der Kardiologie die Reha nach Herztransplantationen. Daraus ergeben sich bedarfsgerechte Reha-Leistungen. Wir gehen davon aus, dass mit dem Vergütungssystem die Bedarfsorientierung unserer Leistungen weiter gefördert wird. Das ist besonders aus Sicht der Versicherten ein sehr differenziertes und bedarfsorientiertes System. Auf die Weise, die ich beschrieben habe, können die Vergütungssätze für jede Reha-Leistung gut nachvollzogen werden und sind sehr transparent darstellbar. Ergänzt werden die Reha-Produkte durch eine einrichtungsbezogene Verhandlungskomponente. Hier sollen einrichtungsspezifische Besonderheiten aufgenommen werden, aber in einem engen Verhandlungsspielraum, damit die Transparenz und die Nachvollziehbarkeit weiterhin im Vordergrund stehen. Das, was hier einbezogen werden kann, sind unter anderem tarifliche Faktoren, ein Regionalfaktor und andere Besonderheiten. Wir gehen davon aus, dass wir das Vergütungssystem insgesamt über eine verbindliche Entscheidung ausgestalten können, und dass sich aus den Vorgaben ein sehr transparentes, nachvollziehbares und diskriminierungsfreies System ergibt. Deshalb halten wir die Vorgaben, so wie sie jetzt im Gesetz stehen, für ausreichend.

Abgeordneter Zech (CDU/CSU): An die BDA: Durch die Corona-Pandemie kann die digitale Übermittlung von Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen, von AU-Bescheinigungen von niedergelassenen Ärztinnen und Ärzten an die Krankenkassen nach Auskunft des GKV-Spitzenverbandes erst bis zu neun Monate später beginnen. Inwieweit halten Sie es denn für notwendig, die beab-



sichtigte zweite Testphase dazu für die elektronische Übermittlung von Daten an die Arbeitgeber ebenfalls aufzuschieben? Welche technischen und rechtlichen Probleme könnten für den Fall einer Nichtverschiebung auftreten?

Sachverständiger Gunkel (Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände): Wir bedauern natürlich, dass die Ärzte offenbar nicht bereits ab Mitte nächsten Jahres technisch soweit ausgestattet sind, dass sie mit der Testphase starten und deshalb zunächst weiter nur Papierbescheinigungen ausstellen können. Wir wären hier gerne mit der Digitalisierung bei der AU-Bescheinigung schneller vorangegangen. Aber wenn es so ist, dann halten wir es für notwendig, die beabsichtigte Testphase für die technische Übermittlung der Daten an die Arbeitgeber dann auch zu verschieben und aufzuschieben. Rechtlich ist der Beginn der Pilotierungsphase, ein Verfahren zwischen den Arbeitgebern und den Krankenkassen im SGB IV, zum 1. Juli 2021 vorgesehen. Wenn aber erst das Mitteilungsverfahren zwischen den Ärzten und den Krankenkassen ab dem 1.10.2021 durchgeführt wird, dann muss das eben auch bei den Arbeitgebern aufgeschoben werden. Das kann immer so zum Jahreswechsel geschehen, also deshalb müsste hier ein Aufschub bis zum 1. Januar 2022 erfolgen.

Vorsitzender Dr. Bartke: Damit sind wir am Ende der Fragerunde der Unions-Fraktion angelangt und kommen zur Fragerunde der SPD-Fraktion. Da hat sich Herr Dr. Rosemann gemeldet. Sie haben das Wort.

Abgeordneter Dr. Rosemann (SPD): Herr Vorsitzender, das ist nicht richtig, der Herr Gerdes beginnt.

Vorsitzender Dr. Bartke: So kann es kommen, das ist bei digitalen Geschichten so. Wir haben die falsche Benennung gehabt. Den Kollegen Gerdes haben wir gar nicht drauf. Aber Herr Gerdes, Sie haben das Wort.

Abgeordneter Gerdes (SPD): Ich möchte jetzt das Thema wechseln und zum Bereich der Sozialversicherungswahlen kommen. Meine Frage geht an DGB und DGUV. Der Koalitionsvertrag sieht vor, die Selbstverwaltung zu stärken und gemeinsam mit den Sozialpartnern die Sozialwahlen zu modernisieren. Wie bewerten Sie den Gesetzentwurf im Hinblick auf dieses Ziel?

Sachverständige Dr. Colella (Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e.V.): Grundsätzlich finden wir den Schritt, die Sozialwahlen bekannter zu machen und – vor allen Dingen – auch die Selbstverwaltung zu stärken durch Professionalisierung oder mehr Diversität, sehr positiv. Wir haben im Einzelnen, das heißt mit einzelnen Regelungen aber Probleme. Das sind insbesondere die Absenkung des Unterschriftenquorums, die Aufhebung

der 5 Prozent-Klausel, aber auch die Begrenzung der Listenzusammenführung. Hintergrund ist, dass durch diese Maßnahmen nicht nur Urwahlen gestärkt werden, was an sich ein sehr gutes Ziel ist, gleichzeitig – das ist so ein Mechanismus, den man nicht trennen kann – werden aber auch Friedenswahlen sehr erschwert. Und zumindest in der gesetzlichen Unfallversicherung sind Friedenswahlen aufgrund struktureller Besonderheiten wie das fehlende Versichertenkataster nach wie vor ein ganz zentrales und unverzichtbares Element.

Sachverständiger Hofmann (Deutscher Gewerkschaftsbund): Der DGB begrüßt das Ansinnen des Gesetzgebers natürlich, die Sozialversicherungswahlen zu reformieren, weiter zu entwickeln und damit letztendlich auch die Akzeptanz für das Gesamtsystem zu stärken. Besonders positiv sehen wir, dass die Rahmenbedingungen für das Ehrenamt, die Ausübung des Ehrenamtes, auch nochmal deutlich verbessert werden soll. Stichwort: Freistellung für Qualifizierung, die hoch notwendig ist im doch insgesamt komplexen Rechtssystem, was Selbstverwalter mit zu erarbeiten haben. Unsere Hauptkritik richtet sich allerdings dahingehend, dass zum einen – das hatte Frau Dr. Colella schon ausgeführt – die Listenverbindung nicht mehr zugelassen werden soll. Das beeinträchtigt nachhaltig insbesondere die kleineren Arbeitnehmervereinigungen, wie die, die sich in der ACA zusammengeschlossen hat, also, Kolping, KAB und dergleichen. Wenn es denn nach dem d'Hondtschen Verfahren um die Besetzungen der entsprechenden Mandate geht, dann ist in dem Fall das kein Vorteil. Was die 5 Prozent-Hürde anbelangt, wenn dies verfassungsrechtlich an anderer Stelle schon sehr in der Kritik ist, dann wird man da wahrscheinlich nicht umhinkommen, dies so hinzunehmen, wenngleich wir der Auffassung gewesen wären, das hätte es nicht unbedingt gebraucht. Darüber hinaus kritisieren wir ganz massiv, dass zwar auf der einen Seite das Quorum für die Unterschriften abgesenkt wird, was gut ist, damit eben Arbeitnehmervereinigungen auch kleinerer Natur schneller dazu kommen, eine Vorschlagsliste zusammenzustellen. Gleichzeitig wird aber die Anzahl der Mitglieder, die notwendig ist, um auch eine gewisse Mächtigkeit darzustellen, nicht angehoben. Es kann nicht sein, dass am Ende des Tages die Versichertenbank, die Arbeitnehmerbank zu sehr zersplittert wird und dass am Ende der Gesetzgeber gerade dem Vorschub leistet, was das Gesetz versucht auszuschließen, dass eben reine Wahlvereine antreten. Wenn Sie sich die heutige Landschaft anschauen, da finden Sie nicht nur die Gewerkschaften und Arbeitnehmervereinigungen, da finden Sie auch sogenannte Wahlvereine, deren Sinn und Zweck schon sehr fragwürdig sind und die in diesem Kontext bestimmt nicht als Vertreter der Beitragszahler auftreten und die Verantwortung übernehmen können. Da sehen



wir schon die Notwendigkeit, dass dieses Aussetzen der Anhebung der Mitgliederzahlen, nicht umgesetzt werden soll. Darüber hinaus begrüßen wir natürlich ganz außerordentlich, dass die Geschlechterquoten über alle Zweige nochmal gestärkt werden sollen. Das ist – denke ich – wichtig, um einen Schub an Diversität in die Selbstverwaltung wieder hineinzubekommen. Gleichzeitig ist die unkonditionierte Soll-Regelung, die man getroffen hat, durchaus kritikwürdig. Da haben wir in unserer Stellungnahme – da werde ich jetzt hier nicht näher drauf eingehen – einen Vorschlag unterbreitet, wie man das mit festen Quoten auch für die Unfallversicherung umsetzen könnte. Das halten wir für den besten Weg. Ansonsten sei noch gesagt, dass der Grundtenor, den man ab und an sieht, wo man versucht darzulegen, dass die Urwahl die bessere Wahl wäre als die Friedenswahl, von uns kritisiert wird. Natürlich auch, weil gerade auch die Friedenswahlen dafür sorgen, dass eine durchaus mächtige Arbeitnehmerbank einer sehr geschlossenen und aus ihrer Struktur heraus schon sehr einheitlichen Arbeitgeberbank gegenüber treten kann. Denn am Ende des Tages geht es um die Auseinandersetzung zwischen Beitragszahlung und Leistungshöhe, also das Spannungsfeld, was bezahlbar ist, was bezahlt werden soll, wie Leistungen ausgestaltet werden sollen. Da ist es uns sehr wichtig, dass natürlich die Arbeitnehmerbank weiter an Stärke behält, weil ansonsten das System in Teilen zumindest ad absurdum geführt wird.

Abgeordneter Gerd (SPD): Erst einmal Dankeschön für die Beantwortung der Fragen. Meine nächste Frage geht ebenfalls an den DGB. Wir haben eine Soll-Geschlechterquote vorgesehen in unserem Gesetz. Sehen Sie da verfassungsrechtliche Risiken?

Sachverständiger Hofmann (Deutscher Gewerkschaftsbund): Persönlich bin ich ja kein Verfassungsrechtler, kann mich aber dennoch dazu äußern, weil wir das natürlich intern diskutiert haben, Herr Abgeordneter. Wir sehen hier keine verfassungsrechtlichen Risiken, ebenso wenig wie es die ja auch im Bereich der Personalvertretungsbeziehungsweise Betriebsratswahl gibt, wo es feste Quoten gibt, weil die Selbstverwaltungsorgane, genauso wie die Personalvertretungen in einem anderen Rechtskreis, eben keine Parlamente sind. Da, denke ich, sind die Urteile, die zu den Parität-Gesetzen im Land Thüringen als auch im Land Brandenburg ergangen sind, nicht übertragbar in ihrem Tenor und in ihrer Wirkungsweise auf die Selbstverwaltung beziehungsweise die Sozialwahlen. Insofern sehen wir hier kein Problem.

Abgeordneter Gerd (SPD): Ich wäre mit meinen Fragen dann erst einmal durch. Vielleicht Herr Rosemann.

Abgeordneter Dr. Rosemann (SPD): Tut mir leid, das ist ein bisschen chaotisch heute. Wir machen das alle jetzt zum ersten Mal. Meine erste Frage geht an Frau Dr. Fix von der Caritas und Herrn Lawall von der Degemed und bezieht sich auf den nächsten Teil des Gesetzes. Das Ziel ist, für die medizinische Reha ein angemessenes Vergütungssystem zu erreichen, das eben den Ausgleich der Interessen von Beitragszahlern und Leistungserbringern angemessen berücksichtigt, eine hohe Qualität sicherstellt und gleichzeitig auch Anreize für Innovationen bietet. Deswegen meine Frage an Sie: Wie beurteilen Sie Überlegungen, ein Beratergremium für die Vorbereitungen von verbindlichen Entscheidungen sowie zur Etablierung eines Konfliktlösungsmechanismus unter Beteiligung der Leistungserbringer einzurichten? Und wie könnte sich dieses Beratergremium aus Ihrer Sicht zusammensetzen?

Sachverständige Dr. Fix (Deutscher Caritasverband e.V.): Mit dem Gesetzentwurf wird für die Reha ein Verantwortungsbereich der Rentenversicherung ins Steuerungsmodell etabliert, bei dem die Zulassung der Leistungserbringer und der Zugang zu den Leistungen in alleinige Steuerungsverantwortung der Rentenversicherung übergeht. Mitspracherechte und Gestaltungsmöglichkeiten der Leistungserbringer gibt es kaum. Vor diesem Hintergrund bewerte ich die Überlegungen der Etablierung eines Beratergremiums mit Vorbereitung verbindlicher Entscheidungen vor allem über das Vergütungssystem und die Etablierung von Konflikt- und Lösungsmechanismen als sehr positiv. Es wäre sehr wichtig, hier wirklich ein etabliertes Gesprächsforum zu haben, in dem solche Entscheidungen Gegenstand sein können. Die Frage, wer Vertreter sein sollte in so einem Gremium: Ich denke, es wäre wichtig, dass Vertreter der Leistungserbringer, Vertreter der Verbände von Menschen mit Behinderung, die Wohlfahrtsverbände und vor allem auch die Selbsthilfe dort vertreten wären. Das entspräche auch übergeordneten Regelungen, die wir in § 26 im SGB IX im Moment haben. Rehabilitationsträger sind nämlich entsprechend der übergreifenden Regelung in § 38 SGB IX angehalten, über den Inhalt der Verträge gemeinsame Empfehlungen nach § 26 zu vereinbaren. Von daher sehr positiv. Das würde wirklich eine sehr gute Struktur etablieren Beratungstermine zu machen.

Sachverständiger Lawall: Ich kann mich in ganz weiten Teilen der Einschätzung von Frau Dr. Fix anschließen. Wir brauchen mehr Mitsprache und Mitbestimmung, auch bei der Ausarbeitung der Vergütungskonzeption. Das ist dringend notwendig. Und wie wir das herstellen, da gibt es mehrere Möglichkeiten. Wir haben vorgeschlagen, einen verbindlichen, abweichungsfesten Rahmenvertrag auszuhandeln zwischen den Vertretern der Leistungserbringer auf der einen Seite und den



Vertretern der Rentenversicherungsträger als Rehabilitationsträger auf der anderen Seite. Das ist ja eine sehr weitgehende rechtliche Konstruktion. Herr Dr. Rosemann, Sie sprachen jetzt von einem Beratergremium. Also, wenn das eine ständige Institution sein soll, die tatsächlich echte inhaltliche Beratungskompetenz hat und die paritätisch besetzt ist zwischen Leistungsträgern und Leistungserbringern, dann kann das auch eine gute Möglichkeit darstellen. Als Thema für ein solches Beratungsgremium kann man sich das Thema Vergütungskonzeption sehr gut vorstellen. Das hatten Sie ja vorgeschlagen. Weil die Ausgestaltung der Vergütung in diesem beiderseitigen Leistungsaustausch zwischen den Kliniken und den Leistungsträgern einfach ein ganz, ganz wichtiges Thema ist. Da braucht man wirklich viel Kompetenz und Sachverstand, auch Praxisnähe und das kann man über diesen Weg herstellen. Ihre letzte Frage, wer soll daran teilnehmen, die haben wir im Grunde schon beantwortet. Das müssen Menschen, das müssen Institutionen sein, die etwas von dem Thema verstehen. Da sehe ich natürlich Vertreter von Leistungserbringern auf der einen Seite und Vertreter der Reha Träger auf der anderen Seite. Dankeschön.

Abgeordneter Dr. Rosemann (SPD): Meine nächste Frage geht noch einmal an Frau Dr. Fix von der Caritas, in der Hoffnung, dass ich jetzt besser zu verstehen bin. Wir hatten vorhin schon in der Frageunde der Union das Thema Wunsch- und Wahlrecht angesprochen. Ich möchte gern von Ihnen wissen, was Sie davon halten, das Wunsch- und Wahlrecht weiter so zu konkretisieren, dass neben dem eigenen Vorschlagsrecht initiativ durch den Versicherten auch geregelt wird, dass den Versicherten von Seiten der Rentenversicherung mehrere geeignete Reha-Einrichtungen angeboten werden - geeignete hinsichtlich der Qualitätskriterien -, unter denen sie auswählen können?

Sachverständige Dr. Fix (Deutscher Caritasverband e.V.): Ich finde die Idee, das Wunsch- und Wahlrecht noch stärker zu konkretisieren, sehr unterstützenswert. Es sind zwei Wege ja an der Stelle denkbar, die sie gerade anskizziert haben. Also, auf der einen Seite ist es natürlich wichtig, dass das Vorschlagsrecht des Versicherten stärker Berücksichtigung findet. Ich finde es sehr wichtig, dass man das auch stärker konkret im Gesetz verankert, dass die Rentenversicherung diesem Recht entsprechen muss, wenn die Einrichtung, die gewählt wird, die sozialmedizinischen Kriterien erfüllt. Sehr gut finde ich auch Ihre Idee, dass der Rentenversicherungsträger mehrere Vorschläge machen sollte, unter denen die Versicherten auswählen können. Wichtig wäre es allerdings in dem Zusammenhang, dass bei den Vorschlägen dann das gesamte Trägerspektrum von öffentlichen, freigemeinnützigen und privaten Anbietern abgebildet wurde.

Abgeordneter Dr. Rosemann (SPD): Dann habe ich eine Frage an den Herrn Stiefermann von der aba. Herr Stiefermann, sollte denn verhindert werden, dass die beiden Versorgungsanstalten „Deutsche Bühnen- und Kulturorchester“ zum Jahresende mit dem Ausscheiden Großbritanniens aus dem europäischen Wirtschaftsraum bestimmte Kapitalanlagen mit Verlust auflösen müssen? Halten Sie es für sinnvoll, dies durch eine entsprechende Regelung zu verhindern?

Sachverständiger Stiefermann (Arbeitsgemeinschaft für betriebliche Altersversorgung e.V.): Das ist eine ausgesprochene sinnvolle Regelung. Eine vergleichbare Regelung haben wir seit 2019 auch schon in § 6 Absatz 4 der Anlagenverordnung – und zwar für alle Versorgungseinrichtungen, die unter der Bundesaufsicht der BaFin stehen. Das sind zum Beispiel Pensionskassen, Pensionsfonds. Die beiden von Ihnen angesprochenen Versorgungseinrichtungen stehen nicht unter Aufsicht der BaFin, sondern unter Landesaufsicht. Deshalb gilt diese Regelung in § 6 nicht. Und eine parallele Regelung ist daher unbedingt empfehlenswert. Vielen Dank.

Abgeordneter Dr. Rosemann (SPD): Dann habe ich noch eine Frage an die Deutsche Rentenversicherung Bund. Können durch die Flexibilisierung der Anlagendauer von bisher maximal zwölf Monaten bei der Nachhaltigkeitsrücklage geringfügig auf höchstens 380 Tage für die Anlagen der Nachhaltigkeitsrücklage der Träger der gesetzlichen Rentenversicherung Negativzinsen vermindert werden?

Sachverständiger Dr. Lübke (Deutsche Rentenversicherung Bund): Die Frage ist vorhin schon gestellt worden. Im Prinzip geht es darum, Zinsen zu sparen, wenn wir besser disponieren können. Das war meine Antwort vorhin auch.

Abgeordneter Dr. Rosemann (SPD): Dann habe ich noch eine Frage an den DGB, nochmal zurück zur Reha. Glauben Sie denn, dass es sinnvoll ist, dass Leuten, die einen Reha-Antrag stellen, der dann abgelehnt wird, dann entsprechend ein Präventionsangebot zu machen, weil das immerhin Leute sind, die schon mal eine Problemanzeige abgeben in Richtung Rentenversicherung „Hey ich hab da ein Problem“?

Sachverständiger Hofmann (Deutscher Gewerkschaftsbund): Das kann man pauschal nicht bejahen. Ich glaube, man muss sich jeweils den entsprechenden Fall anschauen. Es gibt Ablehner, die, denk ich, keinen Hinweis darauf geben, dass ein Präventionsangebot von Nöten wäre. Es mag aber durchaus ablehnende Bescheide geben, die nahelegen, dass man dann mit einem Präventionsangebot aufsetzen könnte. Das als Automatismus vorzusehen, halte ich nicht für direkt einleuchtend. Das muss man sich, denke ich, genau ansehen.



hen, wo es Sinn macht und wie es Sinn macht, bevor man zusätzliche Verfahren etabliert, die dann vielleicht auch nur Pseudoansprüche generieren, die am Ende des Tages dann doch nicht umgesetzt werden können und auf allen Seiten, insbesondere beim Versicherten, aber natürlich auch bei den Kolleginnen und Kollegen in der Verwaltung nur Frustrationserlebnisse erzeugen.

Vorsitzender Dr. Bartke: Vielen Dank, Herr Hofmann. Das war auch eine Punktlandung von der Zeit her, obwohl Sie die Uhr gar nicht gesehen haben. Damit sind wir am Ende der Fragerunde der SPD-Fraktion angelangt und kommen zur Fragerunde der AfD-Fraktion. Da hat sich Frau Schielke-Ziesing gemeldet. Sie haben das Wort.

Abgeordnete Schielke-Ziesing (AfD): Meine erste Frage geht an die Rentenversicherung. Hier geht es um die medizinische Rehabilitation. Das Thema hatten wir vorhin auch schon einmal. Bisher sind die Rehabilitationseinrichtungen dazu verpflichtet, entweder am externen Qualitätssicherungsverfahren der DRV oder am Qualitätssicherungsverfahren der gesetzlichen Krankenversicherung teilzunehmen. Jetzt findet sich im Gesetzesvorhaben nichts mehr zur gesetzlichen Krankenversicherung. Wie sieht die Aussicht der DRV nach Inkrafttreten des Gesetzes aus? Ausdrücklich jetzt bitte praktisch beantworten. Gelten dann nur noch die Qualitätssicherungsverfahren der DRV? Wenn ja, wie soll hier der Übergang gestaltet werden?

Sachverständige Rabe (Deutsche Rentenversicherung Bund): Die Beantwortung übernehme ich. Die Teilnahme der Reha-Einrichtungen am Qualitätssicherungsverfahren der DRV Bund ist aus zwei Gründen wichtig. Einmal für die neue qualitätsorientierte Einrichtungsauswahl der Rentenversicherungen und zum anderen für die Veröffentlichung der Qualitätsdaten zur Information der Versicherten im Rahmen des wichtigen Wunsch- und Wahlrechtes. Und nur wenn die zu vergleichenden Einrichtungen auch dasselbe Qualitätssicherungsverfahren nutzen, sind die Ergebnisse vergleichbar. Vorstellbar ist es, künftig ein gemeinsames Qualitätssicherungsverfahren von Rentenversicherung und Krankenversicherung zu entwickeln, das auch von allen Reha-Einrichtungen genutzt werden kann. Dieses Vorhaben muss natürlich auch vor dem Hintergrund der unterschiedlichen Ziele von GKV und RV bewertet werden; denn Ziel der Rentenversicherung ist es, die Menschen im Erwerbsleben zu halten. Ziel der Krankenversicherung ist Vermeidung von Pflegebedürftigkeit und Behinderung, so wie es im Gesetz beschrieben ist. Auch dieser Punkt muss bei der Frage, ob und wie ein gemeinsames Qualitätssicherungsverfahren umsetzbar ist, berücksichtigt werden. Angesichts der gesetzlichen Regelungen ist allerdings auch dieses Vorhaben aus unserer Sicht ein ganz wichtiges und daher auch zu forcieren. Die Vergleichbarkeit

allerdings der Qualität ist vor dem Hintergrund eines transparenten Beschaffungsverfahrens und vor allem auch zur Stärkung des Wunsch- und Wahlrechts durch das im Gesetz geregelte Public Reporting ein ganz wichtiger Faktor. Vielen Dank.

Abgeordnete Schielke-Ziesing (AfD): Meine nächste Frage geht an Herrn Lawall. Nach dem Gesetzentwurf, so wie er jetzt vorliegt, entscheidet die Rentenversicherung über Zulassung und Vergütung der Reha-Einrichtung und damit letztendlich auch über ihre eigenen Reha-Einrichtungen. Wie beurteilen Sie diese Entscheidungsstruktur und eine mögliche Interessenkollision, und welche Lösungsvorschläge hätten Sie dazu?

Sachverständiger Lawall: Ich glaube, dass das Gesetz eine sehr gute Möglichkeit bietet, tatsächlich gleiche und transparente Kriterien für den Leistungsaustausch zwischen Reha-Einrichtungen und Reha-Trägern herzustellen. Das muss für alle Reha-Einrichtungen und für alle Reha-Träger innerhalb der DRV gelten. Das schließt damit auch die trägereigenen Reha-Einrichtungen der Rentenversicherung mit ein. Alles, was jetzt in der nächsten Zeit mit gültig wird, eine Konzeption für das Zulassungsverfahren, für die Vergütung, für die Patientensteuerung durch Belegungs- und Auswahlentscheidungen, alles das muss eins zu eins und unabhängig vom Betreiberhintergrund für alle Reha-Einrichtungen gleichermaßen gelten. Ihre zweite Frage zielt darauf, welche Lösungsmöglichkeiten oder welche Möglichkeiten wir sehen, um das auch herzustellen. Ich denke, dass eine frühzeitige Einbeziehung der Einrichtungen und ihrer Vertreter in diesem Prozess des Nachdenkens und des Schaffens der Konzeption dringend notwendig ist. Das haben wir auch schon in Verbändeanhörungen gefordert. Wir hören bisher von den Vertretern der Rentenversicherung, dass das beabsichtigt sei im Rahmen von Stellungnahmeverfahren. Wir sind allerdings überzeugt, dass man zu besseren Ergebnissen kommt, wenn wir von Anfang an in die Erarbeitung der Konzeptionen mit einbezogen sind.

Abgeordnete Schielke-Ziesing (AfD): Meine nächste Frage geht an den VdK. Es wird in der Stellungnahme eine drohende Leistungsver schlechterung beim Übergangsgeld angeführt. Hier würde ich mal um eine Erläuterung bitten.

Sachverständiger Weniger (Sozialverband VdK Deutschland e.V.): Das würde ich übernehmen. Ja, tatsächlich eine Verschlechterung, da das vom Übergangsgeld abhängig gemacht wird, ob die Reha-Maßnahme berufsbegleitend oder nicht möglich ist. Das löst unserer Ansicht nach einen gewissen Reflex aus, dass dann doch lieber berufsbegleitend bewilligt wird. Hinzu kommt, dass der Gesetzentwurf hier nicht nur auf einen individuellen Maßstab aufstellt, sondern einen allgemeinen Maßstab voraussetzt. Es kann also passieren, dass



der Sachbearbeiter das Übergangsgeld nicht bewilligt, obwohl zum Beispiel alleinerziehende Eltern oder Frauen und Männer in Schichtarbeit das so gar nicht hinbekommen, wie sich der Sachbearbeiter das vorstellt.

Abgeordnete Schielke-Ziesing (AfD): Frage an Frau Dr. Fix. Was ist aus ihrer Sicht der jeweils wichtigste Änderungsgrund zum Gesetzentwurf zur Beschaffung von Leistung zur medizinischen Reha?

Sachverständige Dr. Fix (Deutscher Caritasverband e.V.): Wir hätten grundsätzlich einen ganz anderen Vorschlag, hier vorzugehen. Es ist mit dem IPREG ein Aushandlungsmodell vorgeschlagen worden, mit dem Rahmen und Versorgungsverträge der medizinischen Reha in Verantwortung der gesetzlichen Rentenversicherung gesteuert wird. Wir haben jetzt mit dem System ein Steuerungsmodell, in dem alles komplett in der Hand der Rentenversicherung ist. Es ist nicht gut, dass wir ein komplett fragmentiertes Rehawesen zukünftig haben werden. Es entspricht eigentlich nicht dem Gedanken, ein einheitliches Reharecht entsprechend dem BTHG zu haben. Deswegen haben wir vorgeschlagen, einen einheitlichen Rahmen im SGB IX zu entwickeln, um Rahmenverträge zwischen den Reha-Trägern und den Spitzenverbänden der Leistungserbringer auszuhandeln, indem Fragen der Zulassungskriterien, Grundsätze der Vergütung und sozialmedizinische Kriterien für die Belege zu bestimmen wären. Das ist für uns der deutlich bessere Weg, aber wenn ich in unserem jetzigen System das entscheiden muss, würde ich sagen, es ist komplett wichtig, das Wunsch- und Wahlrecht zu stärken und als zweiten Punkt eben auch diese Idee im Beratergremium einzuführen, weil dann kommen wir schon ein bisschen mehr in die Verhandlungssituation rein, in der alle Beteiligten entsprechend des sozialrechtlichen Dreiecks, was auch im SGB IX steht, zu Worte kommen und mit ihren Rechten vorankommen.

Abgeordnete Schielke-Ziesing (AfD): Die nächste Frage geht an Frau Sieverdingbeck-Lewers. Die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau hat Besonderheiten beim Wahlrecht. Können Sie diese bitte darlegen und auch dort den Änderungsbedarf erläutern?

Sachverständige Sieverdingbeck-Lewers: Dazu werde ich später nochmal im Einzelnen kommen. Es ist so, dass die Besonderheit in der Sozialversicherung Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau die ist, dass in 2013 ein Träger für alle Versicherungszweige geschaffen wurde, also spricht zur Krankenversicherung, Pflegeversicherung, BG und Alterskasse. Das Wahlrecht hatte das hier nicht berücksichtigt, dass man nur noch in einem Zweig die Wahl durchführt. Das hatte im Ergebnis dazu

geführt, dass vom Bundeswahlausschuss entschieden wurde, dass die Wahl nur im Berufszweig der Berufsgenossenschaft durchgeführt wurde. Dadurch waren viele, nämlich diejenigen, die nicht versichert waren in der Berufsgenossenschaft, dann auch nicht zur Wahl berechtigt und ihnen wurde das passive Wahlrecht abgeschnitten. Ich meine, insofern gibt es Änderungsbedarf in den §§ 47 und 48 SGB IV. Ich denke, dazu werde ich später auch nochmal genauer darauf eingehen. Aber das muss man halt berücksichtigen, dass hier eine Wahl durchgeführt wurde nur in einem Zweig, ohne das Gesamte zu sehen.

Vorsitzender Dr. Bartke: Mit dem später, das ist immer so eine Sache, wir haben noch 17 Sekunden. Ich schätze mal, Frau Schielke-Ziesing, die spenden Sie der freien Runde. Dann sind wir am Ende der Fragerunde der AfD-Fraktion angelangt. Jetzt kommen wir zur Fragerunde der FDP-Fraktion, und es hat sich Herr Vogel gemeldet. Sie haben das Wort.

Abgeordneter Vogel (Olpe) (FDP): Meine erste Frage geht an Herrn Professor Hackethal. Vielleicht können Sie nochmal – sowohl mit Blick auf Ihre Forschung beim Thema, als auch mit Blick auf internationale Erfahrungen – ausführen: 1. Warum ist eine möglichst breite Abdeckung von Versorgungsfonds wichtig? 2. Was sollte da aus Ihrer Sicht und könnte aus Ihrer Sicht alles dazu gehören?

Sachverständiger Prof. Dr. Hackethal: In der Tat gibt es einiges an Evidenz dazu. Das Wichtigste ist, dass man sich vergegenwärtigt, dass bei der digitalen Renteninformation die Nutzenden selbst im Zentrum stehen. Dabei ist die Altersvorsorge ein breites Thema. Alleine die Begrifflichkeit, die Sie auch in den Stellungnahmen zur Anhörung sehen, Rente, Alterssicherung, Altersvorsorge. Letztlich ist hier die Frage: Wie denken die Menschen an ihr Alter? Deswegen auch mein Puzzle-Bild von den gesunden Finanzen im Alter. Zusätzlich haben wir gänzlich unterschiedliche Pensionssysteme in den verschiedenen Ländern. Sie sprachen die Forschung an. In der Tat, wenn wir fragen, dann ist die Immobilie für die meisten Menschen der zentrale Baustein der Altersvorsorge. Der ist jedoch schwer in das System der digitalen Rentenübersicht einzubringen. Ich möchte es kurz machen. Bei der großen Heterogenität, was die heute genutzten Altersvorsorgeformen anbelangt, bietet die geplante Rentenübersicht bereits ein großes und wichtiges Puzzlestück. Aber dann gehen die Aufgaben weiter – das heißt also, es bedarf einer Aufgabenteilung. Alle einzelnen Teile zusammenfügen, das ist die eigentliche Herausforderung. Es ist auch nicht nur die Darstellung, sondern die Frage ist auch, wie die Menschen mit diesen Informationen umgehen. Hier ist ein unterschiedliches Interesse und Verständnis gegeben, es gibt die unterschiedlichsten Wünsche, die hier darzustellen



sind. Mit anderen Worten: Was wir immer wieder beobachten, unterschiedliche Voraussetzungen, unterschiedliche Bedürfnisse in der Informationsdarstellung – auch im internationalen Vergleich. Es wird also schwer, alles auf einer Plattform darzustellen, sei es vom Staat oder sei es von anderen Anbietern. Das wird notwendig sein in dieser Landschaft, eine Aufgabenteilung zu verfolgen.

Abgeordneter Vogel (Olpe) (FDP): Ich hätte noch eine Nachfrage. Wir haben gerade schon in der ersten Runde – es waren einstweilen Fragen der CDU – rausgehört und kennen das auch aus der Debatte über das Thema, das hier jetzt diskutiert wird: Was kam alles mit dazu? Es wird insbesondere nur noch auf die Standmitteilung abgestellt. Wenn man auf die Standmitteilung abstellt, ist zum Beispiel auch die ganze Welt der Aktienfonds, der Bankenwelt raus. Die sind in Dänemark Teil des Portals. Ist das denn so oder sind nicht auch die Standmitteilungen zurückgehend auf eine Zeit, dass man sich irgendwann auf eine Annahme pro Produkt geeinigt hat? Ist das nicht auch für weitere Vorsorgeformen denkbar, wenn wir uns jetzt auf den Weg machen?

Sachverständiger Prof. Dr. Hackethal: Sie sprechen die technische Machbarkeit an. Ist es denn technisch machbar, verschiedene Vermögensgüter, Ansprüche aus den verschiedenen Quellen zusammenzuführen und so darzustellen, dass es die Menschen, auch wenn sie sehr unterschiedliche Bedürfnisse haben, verstehen? Die Antwort ist: Ja. Da gibt es Beispiele aus anderen Ländern. Aber es gibt auch explorative Beispiele, die zeigen, das ist technisch machbar. Denn letztlich bedarf jede Form der digitalen Rentenübersicht Annahmen, selbst wenn man die Standmitteilung und die Informationen direkt übernimmt, so müssen dort auch Annahmen getroffen werden. Das heißt, wie weit dehnt man die Annahmen aus und wie transparent macht man sie beziehungsweise wie anpassbar macht man sie? Letztlich ist die technische Machbarkeit – das sind finanzökonomische Fragestellungen –, wie ich Ansprüche in verschiedenen Zeitpunkten und mit verschiedenen Risiken aggregieren kann. Die Antwort lautet: Natürlich ist es machbar mit Annahmen. Aber ohne Annahmen geht es ohnehin nicht.

Abgeordneter Vogel (Olpe) (FDP): Dann hätte ich eine letzte Frage an Herrn Professor Hackethal und auch an die DRV. Die Deutsche Rentenversicherung hat die Möglichkeit der Speicherung von Nutzerdaten sehr problematisiert. Vielleicht könnten Sie nochmal ganz kurz – an die Kollegen von der DRV – ausführen, warum? Herrn Professor Hackethal würde ich als Forscher in dem Thema um seine Einschätzung bitten. Aber zuerst bitte die Deutsche Rentenversicherung.

Sachverständiger Dr. Thiede (Deutsche Rentenversicherung Bund): Die Frage, die uns umtreibt

ist – natürlich werden die Daten eingesammelt bei den Versorgungsträgern, die werden in der zentralen Stelle dann zusammengestellt, werden in einer vergleichbaren Weise dargestellt und dann dem Nutzer geschickt –: Was passiert danach? Vorgesehen ist im Regelfall, dass alle Daten gelöscht werden, aber der Nutzer kann auf eigenen Wunsch ein Nutzerkonto bei der zentralen Stelle einrichten, wo dann die Daten gespeichert bleiben. Im Grundsatz haben wir damit kein Problem, denn der Nutzer bleibt Herr seiner Daten. Er kann das nur auf eigenen Wunsch machen. Das Problem, was wir sehen ist, dass wir Vergleichbares in der Vergangenheit schon hatten in dem Projekt ELENA (Elektronischer Entgeltnachweis), wo eine relativ große Datenspeicherung in der Rentenversicherung vorgesehen war. Zunächst war rechtlich alles beschlossen und geklärt, aber als kurz vor der Umsetzung die Infrastruktur schon gekauft und angeschafft war, da gab es eine große Datenschutzdiskussion, ob so eine zentrale Speicherung sinnvoll sei. Das Ganze wurde auf Eis gelegt. Wir wollen nur sichergestellt haben, dass das nicht noch einmal passiert. Deswegen unser Hinweis, dass geprüft werden sollte ob es wirklich sinnvoll ist, dass bei der zentralen Stelle die Daten auf Dauer gespeichert werden. Dass der einzelne Nutzer sie speichern kann, das ist selbstverständlich und das soll auch so sein.

Sachverständiger Prof. Dr. Hackethal: Ich kann Herrn Thiede nur beipflichten. Die politischen Risiken rund um den Datenschutz mögen so groß sein, dass man womöglich das Ganze gefährdet. Das heißt, das Wichtigste ist, dass die Datenhoheit und Souveränität bei den Nutzenden verbleibt. Momentan ist in der Diskussion, dass man eine Datei exportieren kann auf sein Endgerät. Wenn man sich allerdings fragt, was das für die Menschen mit ihren unterschiedlichen Bedürfnissen bedeutet: eine Datei welchen Formats? Wie geht man damit um? Braucht man eine sonstige Software? Ich glaube, das ist auch aus Sicht der Nutzer unvorteilhaft. Die Frage ist im Sinne der Datensouveränität, wohin man denn die Daten übertragen kann. Hier gibt es auch im internationalen Vergleich Beispiele. Schauen wir auf den Bereich der Zahlungsdienstleister. Da gibt es ja mit PSD2 schon eine gesetzliche Regelung. Dorthin wird sich wahrscheinlich Europa auch bei Renteninformationen entwickeln, dass nämlich die Datenhoheit bedeutet, dass die Nutzer ihre Daten nicht nur auf das eigene Endgerät laden können, sondern direkt an den Anbieter der eigener Wahl weiterleiten können, wo die Daten dann sicher sind.

Abgeordneter Vogel (Olpe) (FDP): Die eine Minute und 40 würde ich gerne nutzen, um von Frau Dr. Fix was zu den hybriden Erwerbsverläufen zu hören, über die ich mit großem Gewinn und Interesse in Ihrer Stellungnahme gelesen habe und die auch die Frage aufwerfen, welche Arten von Al-



tersvorsorge hier abgebildet werden können. Vielleicht können Sie nochmal den Gesetzentwurf ganz kurz würdigen.

Sachverständige Dr. Fix (Deutscher Caritasverband e.V.): Die hybriden Erwerbsverläufe machen es notwendig, dass man wirklich ein System entwickelt mit der digitalen Rentenversicherung, in das alle Vorsorgeleistungen einfließen. Denn es gibt Situationen, bei Selbständigen oder bei Menschen sowie bei Beamten, wo unterschiedliche Versorgungswege zusammenkommen. Und wir haben ja schon heute schon mehrfach in der Anhörung gehört, dass das Wissen über die Vorsorge insgesamt, über die Vorsorgesituation insgesamt, ein sehr, sehr schlechtes ist. Deswegen glaube ich ganz dringend, dass es wichtig ist, dass alle Formen der Vorsorge in so ein System einfließen. Ich würde gern noch aus Sicht der Frage „digital – nicht digital“ an der Stelle, wenn Sie erlauben, noch etwas ergänzen. Wir müssen auch an die Menschen denken, die keine digitalen Zugänge haben. Laut E21-Studie sind das immerhin 19 Prozent aller Menschen. Also, wir müssen auch noch über Wege nachdenken, wie das Ganze in Papierform diesen Menschen zugänglich gegeben wird. Es muss auch entsprechend beworben werden, damit wirklich von allen Seiten der Zugang zu diesen Informationen gegeben ist.

Vorsitzender Dr. Bartke: Vielen Dank, Frau Dr. Fix. Damit sind wir am Ende der Fragerunde der Fraktion der FDP angelangt und kommen jetzt zur Fragerunde der Fraktion DIE LINKE. Da hat Herr Abgeordneter Matthias W. Birkwald das Wort.

Abgeordneter Birkwald (DIE LINKE.): Meine erste Frage geht an den VdK. Ist der VdK der Auffassung, dass die Rentenübersicht in ihrer geplanten Form für die Bürgerinnen und Bürger einen umfassenden Überblick über ihre Altersvorsorgeansprüche geben werden wird?

Sachverständiger Dr. Beutler-Bohn (Sozialverband VdK Deutschland e.V.): Es geht darum, vor allem den Kenntnisstand von denjenigen zu verbessern, die sich bisher nicht aus verschiedenen Gründen mit dem Thema Alterssicherung beschäftigt haben. Diese würden sich beschäftigen, wenn das Thema in der breiten Bevölkerung wahrgenommen wird, wenn es vollständig ist und wenn es verständlich ist. Wird es wahrgenommen? Aus unserer Sicht nicht. Es bräuchte eine Push-Strategie und keine Pull-Strategie. Eine digitale Rentenübersicht ist eine Pull-Strategie, weil Menschen über eine Internetseite eine Identifikationsnummer eingeben müssen. Eine Push-Strategie wird beim automatischen Versenden der Renteninformationen durch die Deutsche Rentenversicherung derzeit schon jährlich angewandt. So etwas bräuchte es, dass es automatisch bei den Menschen ankommt – am Besten in einem farbigen

Brief, am besten einmal im Jahr zu einem bestimmten Tag, damit auch die Öffentlichkeit und die Medien darüber diskutieren. Etwas Ähnliches existiert bereits in Schweden. Frau Dr. Fix hat bereits angesprochen, dass es eben auch einen signifikanten Anteil gibt von denen, die aktuell Offliner sind. Der zweite Punkt ist die Vollständigkeit. Auch da wurde schon darüber gesprochen, dass der aktuelle Entwurf eben nicht vollständig ist. Einkommen aus Direktzusagen, aus der Beamtenversorgung und der berufsständischen Versorgungswerke sind nicht verpflichtend enthalten. Hier braucht es aus unserer Sicht Vollständigkeit vor Schnelligkeit. Es gibt eben viele unetliche Erwerbsbiografien, wie Frau Dr. Fix bereits gesagt hat. Und der letzte Punkt Verständlichkeit. Die Rentenübersicht muss selbstverständlich auch in einfacher Sprache formuliert sein und sie muss barrierefrei gestaltet sein.

Abgeordneter Birkwald (DIE LINKE.): Meine Frage geht wieder an den VdK. In Ihrer schriftlichen Stellungnahme erwähnen Sie, dass die Einführung einer Rentenübersicht überfällig sei, da das deutsche Altersvorsorgesystem komplex und unübersichtlich sei. Welche Vorschläge hat denn der VdK abseits der Einführung einer Rentenübersicht, um unser Alterssicherungssystem übersichtlicher zu gestalten?

Sachverständiger Dr. Beutler-Bohn (Sozialverband VdK Deutschland e.V.): Man schafft nur Übersichtlichkeit, indem man die Zahl der verschiedenen Anbieter verschiedener Systeme und Formen der Alterssicherung reduziert. Wie wird dies reduziert? Indem es eine Altersabsicherung gibt – die Deutsche Rentenversicherung nämlich für alle Erwerbstätigkeiten, die aber auch den Lebensstandard im Alter sichert. Somit muss die Wahl der verschiedenen Systeme und Formen intra- und interindividuell reduziert werden. Das heißt, intraindividuell indem die gesetzliche Rentenversicherung wieder eine lebensstandardsichernde Rente als Ziel hat. Das heißt, wir haben eben schon aktuell ein sehr breites Spektrum an zusätzlicher Vorsorge betrieblicher und privater Art. Aber auch interindividuell existieren ja aktuell verschiedene Absicherungen je nach Berufsgruppen, je nach Erwerbsgruppen. Es braucht aus unserer Sicht eine gesetzliche Rentenversicherung für alle erwerbstätigen Personengruppen. Das heißt auch für Beamte, Politiker, Vorstände von Aktiengesellschaften, Selbstständige und geringfügig Beschäftigte. 80 Prozent der Bevölkerung sind laut Politbarometer auch dieser Meinung. Die Hans-Böckler-Stiftung zeigt, was mit dem Grundgesetz vereinbar ist – eine solche Versicherung. Und Österreich zeigt, dass so etwas geht.

Abgeordneter Birkwald (DIE LINKE.): Meine Frage geht wieder an den VdK. Ist der VdK der Meinung, dass die Interessen der aktuellen und vor allem auch der künftigen Rentnerinnen und



Rentner in dem vorgesehenen Steuerungsgremium bei der zentralen Stelle für die digitale Rentenübersicht ausreichend repräsentiert werden?

Sachverständiger Dr. Beuttler-Bohn (Sozialverband VdK Deutschland e.V.): Der VdK unterstützt zunächst prinzipiell die Einrichtung eines entsprechenden Steuerungsgremiums. Wir kritisieren jedoch, dass wir als größter Sozialverband in Deutschland diesem Gremium nicht angehören sollen. Es fehlt eine Stimme der künftigen und aktuellen Rentnerinnen und Rentnern in dem geplanten Steuerungsgremium. Gerade bei dem Thema Barrierefreiheit ist es dringend notwendig. Hier muss dringend nachgebessert werden, dass eine solche Informationsauskunft auch barrierefrei ist und eine Barriere stellt das Internet dar. Deshalb muss sie eben auch per Post zugesandt werden.

Abgeordneter Birkwald (DIE LINKE.): Und noch eine Frage an den VdK. Welchen Reformbedarf gibt es denn nach Ansicht des VdK parallel zur Einführung der digitalen Rentenübersicht hinsichtlich des Altersvorsorgesystems in der Bundesrepublik Deutschland?

Sachverständiger Dr. Beuttler-Bohn (Sozialverband VdK Deutschland e.V.): Gleichzeitig mit der Einführung einer solchen Rentenübersicht braucht es eine Reform der betrieblichen und privaten Altersvorsorge. Mit der Riester-Reform 2001 war die Erwartung verbunden, dass die Absenkung des Rentenniveaus ausgeglichen werden kann. Es zeigt sich nun, dass es nur in der Theorie sein kann. Die Berechnungen basieren auf einer jährlichen nominalen Verzinsung von vier Prozent sowie einem Verwaltungskostenanteil der Versicherer von 10 Prozent der Beiträge. Tatsächlich liegen die Kosten um bis zu dem Fünffachen höher. Eine Studie des Bundes der Versicherten zeigt, dass streng genommen es eine negative Rendite gibt. Das heißt, Riester vernichtet Geld. Dieses tote Pferd Riester, von dem sollte man absteigen und nicht versuchen, es weiter zu reformieren. Gleichzeitig braucht es natürlich auch wieder eine Rentenniveaustabilisierung auf mindestens 50 Prozent und eine Reform, um flexibler zusätzlich Beiträge in die Deutsche Rentenversicherung entrichten zu können, für die, die es sich leisten können. Betriebliche Altersvorsorge, Erwartungen aus dem Betriebsrentenstärkungsgesetz haben sich leider nicht erfüllt. Es sind nicht mehr Geringverdiener in kleinen Betrieben, die davon profitieren. Gerade einmal 1,7 Prozent der Kleinbetriebe nehmen diese Förderung in Anspruch laut Statistischem Bundesamt von 2018. Im Prinzip ist auch das Sozialpartnermodell zwischen Gewerkschaften und Arbeitgeber in diesem Punkt gescheitert. Nur die Arbeitnehmer tragen das Risiko, das Kapitalanlagerisiko. Das ist ein großes Problem. Da hat sich eben gezeigt, dass es hier eine Reform braucht. Der VdK setzt sich dafür ein, dass in der betrieblichen

Altersvorsorge die Arbeitgeber sich paritätisch daran verpflichtend beteiligen müssen.

Vorsitzender Dr. Bartke: Vielen Dank, Herr Dr. Beuttler-Bohn. Herr Birkwald? 20 Sekunden werden der freien Runde geschenkt. Damit sind wir am Ende der Fragerunde der Fraktion DIE LINKE. angelangt und kommen zur Fragerunde der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Da hat Herr Abgeordneter Kurth das Wort.

Abgeordneter Kurth (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Meine erste Frage geht an Frau Sieverdingbeck-Lewers. Es geht um die Sozialversicherung Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau, kurz SVLFG. Die meisten Beschwerden vor dem Bundesausschuss bei den Wahlen 2017 entfielen auf diesen Bereich. Auch wenn das vielleicht einigen sehr speziell erscheint, glaube ich, kann man einiges exemplarisch mit Blick auf die Sozialwahlen dort deutlich machen. Zunächst möchte ich aber fragen. Wie bewerten Sie den Gesetzentwurf vor dem Hintergrund der Einsprüche im Rahmen Ihrer rechtlichen Beratungspraxis? Wie bewerten Sie die Reformbedarfe? Ist man dem mit den vorgesehenen Änderungen im Gesetzentwurf gerecht geworden?

Sachverständige Sieverdingbeck-Lewers: Es ist in der Tat ein kleiner Bereich der Sozialwahlen. Die SVLFG repräsentiert jetzt nicht so viele Mitglieder wie andere Versicherungen, aber dennoch muss man hier genau hinschauen. Um auf die Frage zu antworten: Nein, ich glaube nicht, dass die Probleme, die hier zutage getreten sind, mit der Reform auch aufgehoben werden. Ich sagte es schon eingangs auf die Frage von Seiten der AfD, dass wir hier die Besonderheit zum einen haben, dass es einen Versicherungsträger gibt für alle Versicherungszweige, und dann aber die Wahlen nur in einem dieser vier Versicherungszweige stattgefunden hat, nämlich in der Berufsgenossenschaft. Alle anderen Versicherten waren ausgeschlossen, das sehe ich schon mal als verfassungsrechtlich problematisch an. Aber im Grunde genommen kann man an drei Probleme anknüpfen, die in dieser Wahl zutage getreten sind. Zum einen war die Frage: Wie werden die Quoren gebildet nach § 48 Absatz 2 SGB IV? Das wird nun geändert, die Quoren werden herabgesetzt. Damit wird es sicherlich leichter sein für Freie Listen oder ähnliches, an dieser Wahl teilzunehmen. Auf der anderen Seite ist es aber so, dass es hier Auslegungstreitigkeiten gab im Hinblick auf § 47 Absatz 2. Regelmäßige Tätigkeit von mehr als 20 Stunden sind Arbeitnehmer, das war der Streitpunkt, und dann hat der Bundesausschuss beispielsweise gesagt, dass die 314.000 Saisonkräfte in der Landwirtschaft unter regelmäßige Arbeitnehmer fallen. Das ändert das Quorum natürlich extrem, ob Sie 300.000 Versicherte mehr oder weniger bei Bildung des Quorums berücksichtigen müssen. Deswegen finde ich, dass hier eine Klarstellung



gut wäre, was "regelmäßig" im Sinne von § 47 Absatz 1 Nr. 2 SGB IV bedeutet. Da gibt es eine Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts dazu, nur ist diese jetzt übertragbar, ja oder nein, im Falle von Wahlen, das ist für mich nicht zu erblicken. Der zweite Punkt ist das Wahlrecht der Rentner, betrifft § 47 Absatz 1 Nummer 3. Danach sind beim Rentenversicherungsträger diejenigen Versicherten wahlberechtigt, die eine Versicherungsnummer erhalten haben. Bei Rentenbeziehern und weil man die Wahl nur im Versicherungszweig der BG durchgeführt hat, wurde gesagt: Ja, wählen dürfen nur diejenigen Rentner, die eine Unfallrente aus der BG beziehen. Alle Rentner, die nicht mehr in der BG versichert waren, weil sie dem Unternehmen nicht vorstehen in der Alterszeit, dürfen dann nicht an der Wahl teilnehmen. Die Altersrentner waren also ausgeschlossen, Unfallrentner durften teilnehmen. Hier müsste man klarstellen wer aktiv und passiv wahlberechtigt sein soll. Der dritte Punkt wäre, dass die Wahl dann – meines Erachtens – auch in allen Versicherungszweigen stattfinden muss, also bei der SVLFG als einem Träger im Unterschied zu anderen Sozialwahlen. Der letzte Punkt ist dann vielleicht doch ein vierter Punkt. Es gibt im Besonderen § 47 Absatz 3 SGB IV, da haben wir die Gruppe der Selbständigen ohne fremde Arbeitskräfte, die auch Unternehmer sind, aber halt nicht als Arbeitgeber gelten. In der Wahl werden diese beiden Gruppen dadurch unterschieden, dass Fragebögen herumgesandt werden, die dann auch nur spärlich beantwortet werden und man sich selber in diese Gruppe einordnen muss als Landwirt. Das halte ich eigentlich auch nicht mehr für zeitgemäß, es ist eigentlich unpraktikabel, dass man lieber die Ressourcen für eine Urwahl einsetzt anstatt hier diese Abgrenzung mit sehr viel Verwaltungsaufwand sicherzustellen.

Abgeordneter Kurth (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Dann hätte ich jetzt eine Frage an den VdK und auch nochmal an Jutta Sieverdingbeck, und zwar bezüglich der Friedenswahlen. Wir haben eben schon gehört, dass der DGB eine Zersplitterung der Arbeitnehmerbank fürchtet. Können Sie sich denn auch vorstellen, dass eine Urwahl den gesamten Zweig der Selbstverwaltung interessanter macht? Wie schätzen Sie die Wahl ohne Wahlvorgang ein und könnte man das nicht attraktiver machen, wenn man diese regelmäßig ersetzt durch eine Wettbewerbswahl?

Sachverständiger Weniger (Sozialverband VdK Deutschland e.V.): Die Wahl ohne Wahlhandlung ist schon begrifflich ziemlicher Unsinn. Tatsächlich sehen wir auch in der Wertigkeit einen großen Handlungsbedarf, um die Wahlen interessanter und bekannter zu machen. Keiner kennt die Kandidaten, keiner weiß warum es genau geht. Die Sozialversicherungswahlen haben einfach keine Wertigkeit, sie müsste an allen Ecken und Enden aufgewertet werden. Die Friedenswahlen dort in

Urwahlen umzuwandeln, wäre ein großer Baustein. Es ist auch so, dass bei der großen Mehrheit der Sozialversicherungsträger in Friedenswahlen gewählt wird, die Urwahlen sind bei Sozialversicherungsträgern die absolute Minderheit, um dies bekannter und interessanter zu machen, auch für die Wahlberechtigten, das wäre ein interessanter Punkt.

Sachverständige Sieverdingbeck-Lewers: Ganz schnell, also warum nennt man so etwas Wahlen? Weil in dem Teil auch Abstimmungen stattfinden und nicht nur Interessensvertreter benannt werden. Wenn ich sehe, dass in der SVLFG kaum Wahlvorgänge vorhanden waren - also laut Statistik – glaube ich – mal in den 60er Jahren, dann einmal in 2005 und 2011, also es hat ein bisschen zugenommen. Wenn man die demokratische Partizipation der Versicherten möchte, dann sollte man auch zu Urwahlen übergehen. Das trägt dann auch dazu bei, dass sie bekannter und wahrscheinlicher attraktiver werden, weil im Moment führen sie ein Stiefmutterdasein.

Vorsitzender Dr. Bartke: Vielen Dank, Frau Sieverdingbeck-Lewers. Damit sind wir auch am Ende der Fragerunde der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angelangt und kommen zur freien Runde. Da hat sich als erstes Tobias Zech von der Unionsfraktion gemeldet. Sie haben das Wort.

Abgeordneter Zech (CDU/CSU): Eine Frage an die Deutsche Rentenversicherung. Aufgrund der Corona-Pandemie kam oder kommt es zu einer Verzögerung einer regelmäßigen Prüfung der Arbeitgeber nach § 28 SGB IV. Dadurch kommt es in einigen Fällen zu verspäteten Feststellungen, ob zu viel oder zu wenig Beiträge gezahlt worden sind. Könnten Änderungen bei der Hemmung der Verjährung von Beitragsansprüchen sinnvoll sein, um zu verhindern, dass geschuldete Beiträge nicht mehr nachgefordert und/oder überzahlte Beiträge nicht mehr erstattet werden können? Und wenn ja, wie lang oder welchen Zeitraum würde so eine Regelung umfassen?

Sachverständiger Zeuner (Deutsche Rentenversicherung Bund): Sie fragten nach einer Verjährungshemmungsregelung. Eine übergangsweise Hemmungsregelung wäre aus unserer Sicht sehr sinnvoll, weil damit eine Verjährung, wie Sie sie angesprochen haben, sowohl von Beitragsansprüchen als auch von Erstattungsansprüchen rechtssicher flächendeckend gleichmäßig verhindert wird. Die Regelung für die Beitrags- und Erstattungsansprüche der Jahre 2016 und 2017, für die sollte es gelten, sofern eine Prüfung, die im Jahr 2020 nicht erledigt werden könnte, in das Jahr 2021 übernommen werden müsste. Dann würde eine Art Bugwelle von Prüfungen entstehen, die dann nur über einen längeren Zeitraum abgebaut werden können.



Abgeordneter Gerdes (SPD): Ich hätte nochmal eine Frage an die DRV-Bund. Ist der Erhalt der Wohnanlagen der DRV-Bund in Berlin sinnvoll im Hinblick auf die künftige Personalgewinnung?

Sachverständiger Dr. Lübke (Deutsche Rentenversicherung Bund): Der Berliner Wohnungsmarkt ist bekanntlich sehr angespannt, gleiches gilt auch für die Gewinnung von Fach- und Führungskräften, auch Nachwuchskräften. Da ist unser Personalbereich auf die Lösung vielfältiger Problemlagen angewiesen und die Bereitstellung von Wohnraum als ein Baustein in diesem Gesamtbedarf, den unsere Fach- und Führungskräfte haben, spielt da eine Rolle.

Abgeordnete Schielke-Ziesing (AfD): Meine Frage geht an Herrn Gunkel von der BDA. Wie beurteilt die BDA die Forderung nach Geschlechterquoten von 40 Prozent bei den Sozialwahlen? Und was wären die möglichen Folgen solcher starrer Quoten?

Sachverständiger Gunkel (Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände): Wir begrüßen, dass der Gesetzentwurf jetzt nicht mehr – wie ursprünglich vorgesehen – eine Muss-Geschlechterquote vorsieht; denn mit einer Muss-Geschlechterquote kann gar nicht in allen Sozialversicherungsbereichen bei allen Trägern eine Repräsentativität erreicht werden. Wir haben gerade bei den Berufsgenossenschaften einige Bereiche, bei denen entweder Männer oder Frauen gar nicht 40 Prozent Versichertenanteil erreichen. Und bei den Arbeitgebern ist es auch so, dass diejenigen, die die Wahlvoraussetzung als Arbeitgeber erreichen, deutlich geringer liegen. Deshalb hatte einmal ein Gutachten, das das BMAS in Auftrag gegeben hat, auch für den Fall der Einführung einer Quote eher von 20 bis 25 Prozent gesprochen, weil eben unter den Arbeitgebern nicht hälftig Frauen und Männer vertreten sind. Wenn jetzt eine Soll-Geschlechterquote eingeführt wird – was wir für den besseren Weg halten –, halten wir es für zwingend erforderlich, dass eine gleichmäßige Handhabung innerhalb der Sozialversicherung erreicht wird. Das ist jetzt leider im Gesetzentwurf nicht der Fall. Wir haben hier ein Wirrwarr zwischen der Renten- und Unfallversicherung auf der einen Seite, wo wir eine Soll-Quote haben, der Krankenversicherung, bei der wir eine Muss-Quote haben. Wir haben bei der Krankenversicherung für die Verwaltungsräte eine Muss-Quote, dagegen für die Vorstände gar keine Quote. Im Bereich der Renten- und Unfallversicherung ist dagegen für die Vorstandswahl eine Soll-Quote vorgesehen. Wir halten es hier für dringend erforderlich, dass man eine einheitliche Regelung trifft. Es gibt hier gar keinen Grund, dass man hier unterschiedliche Handhabungen treffen sollte. Wir halten es natürlich für den richtigen Weg, dass man eine Soll-Geschlechterquote auch im Bereich der Gesetzlichen Krankenversicherung für den Fall der Einführung

einer Geschlechterquote vorsieht. Wir sehen nämlich die Gefahr, dass wenn es bei einer Muss-Geschlechterquote in der Krankenversicherung bleibt, dass dann die nächste Sozialwahl unter dem Damoklesschwert steht, später durch ein Verfassungsgericht – sowie in Thüringen und Brandenburg geschehen – die Sozialwahl dann für verfassungswidrig erklärt wird. Das wäre ein Schaden für die Sozialwahlen und auch für die Akzeptanz für soziale Selbstverwaltung insgesamt.

Abgeordneter Birkwald (DIE LINKE.): Meine Frage geht an Frau Dr. Fix vom Deutschen Caritasverband. In Ihrer Stellungnahme erwähnten Sie, dass die Werte in den unterschiedlichen Altersvorsorgesystemen sehr unterschiedlich berechnet werden und es daher wichtig sei, dass die Gesamtinformation hinreichende Informationen über die Berechnungsmethoden enthalten möge. Bitte erläutern Sie uns das kurz.

Sachverständige Dr. Fix (Deutscher Caritasverband e.V.): Sie haben es ausgeführt. Wir sind der Auffassung, dass es sehr wichtig ist für die Transparenz und auch für die Bewertung der Aussagefähigkeit der digitalen Rente, dass sie das ausweist, wie Werte berechnet werden. Es sind ganz unterschiedliche Berechnungsmodelle, die bei privaten Vorsorgen gemacht werden, unterschiedliche Annahmen, die gemacht werden. Wenn am Ende in so einer Übersicht nur ein Wert steht in einer Tabelle nebeneinander für verschiedene Vorsorgesysteme und nicht klar ist, wie dieser Wert zustande gekommen ist, kann es dazu führen, dass der Versicherte aufgrund falscher Annahmen, die er hat für die Weiterentwicklung der Werte, eine falsche Entscheidung trifft. Und das kann dazu führen, dass vielleicht durch diese digitale Übersicht dann sogar eine schlechtere Einschätzung der Vorsorgesituation ist, als nach den üblichen Unterlagen, die man zu einer Rentenberatung mitnehmen würde. Und bei denen man weiß „Aha, das ist so und so berechnet.“ Deswegen wäre es aus unserer Sicht ganz, ganz wichtig, dass die Berechnungsmethoden auch hinreichend transparent im digitalen System abgebildet werden.

Abgeordneter Kurth (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Meine Frage richtet sich auch an Dr. Birgit Fix. Es geht einmal um Annahmen. Aber dann geht es auch um Lebensverläufe. Finden Sie, dass der vorliegende Gesetzentwurf bezüglich des Themas Renteninformation die besondere Situation von Frauen und ihre Perspektive auf Altersvorsorge gut genug abbildet oder sehen Sie da Änderungsbedarf?

Sachverständige Dr. Fix (Deutscher Caritasverband e.V.): Ich bin für die Frage sehr dankbar, Herr Kurth. Denn gerade Frauen sind ja oft in der Situation, wenn es zu einer Trennung kommt, das heißt durch Scheidung oder durch Verwitwung,



dass sie sich in einer Situation des freien Falls erleben. Die Absicherung erfolgt sehr häufig über den Ehemann, wenn es kein Splitting gibt, das festgelegt ist, sind die Frauen oft in der Situation, dass sie sehr geringe Alterseinkünfte haben. Sie schaffen es heute nicht mehr zurück in den eigenen Beruf oder haben dadurch, dass sie Pflegesituationen, Betreuungssituationen haben sowieso riesige Rentenlücken. Und aus unserer Sicht wäre es ganz, ganz wichtig, dass in so einer Renteninformation auch abgebildet ist, wie die Splittingsituation für die Frauen ist, in beiden Konstellationen – im Fall der Scheidung und im Fall der Verwitwung.

Vorsitzender Dr. Bartke: Weitere Fragen liegen mir nicht vor. Damit sind wir am Ende unserer heutigen Anhörung angelangt. Es war eine Premiere, es war eine virtuelle Anhörung. Es hat noch kleine Kinderkrankheiten gegeben, aber es hat gut geklappt – finde ich. Ich möchte mich bei allen ganz herzlich bedanken, vor allen Dingen auch bei der Technik. Ich wünsche eine schöne Pause. Wir haben in einer halben Stunde, genau gesagt in 25 Minuten die nächste Anhörung. Also bis gleich und den Sachverständigen sage ich vielen Dank.

Ende der Sitzung: 14.06 Uhr.



Personenregister

- Bartke, Dr. Matthias (SPD) 1, 2, 3, 4, 8, 11, 12, 14, 15, 16, 18
- Beuttler-Bohn, Dr. Samuel (Sozialverband VdK Deutschland e.V.) 2, 3, 14, 15
- Birkwald, Matthias W. (DIE LINKE.) 2, 3, 14, 15, 17
- Colella, Dr. Renate (Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e.V.) 2, 3, 8
- Fix, Dr. Birgit (Deutscher Caritasverband e.V.) 2, 3, 6, 9, 10, 12, 13, 14, 17
- Gerdes, Michael (SPD) 2, 8, 9, 17
- Griese, PStSin Kerstin (BMAS) 2, 3, 4
- Gunkel, Alexander (Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände) 2, 3, 8, 17
- Haaf, Dr. Hans-Günter (Deutsche Rentenversicherung Bund) 2, 7
- Hackethal, Prof. Dr. Andreas 2, 3, 4, 12, 13
- Heilmann, Thomas (CDU/CSU) 2
- Hofmann, Markus (Deutscher Gewerkschaftsbund) 2, 3, 6, 8, 9, 10, 11
- Kober, Pascal (FDP) 2
- Kurth, Markus (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 1, 2, 3, 15, 16, 17
- Lawall, Christof 2, 3, 5, 6, 9, 11
- Lübke, Dr. Ekhard (Deutsche Rentenversicherung Bund) 2, 7, 10, 17
- Oellers, Wilfried (CDU/CSU) 2
- Rabe, Judith (Deutsche Rentenversicherung Bund) 2, 11
- Ritter, Jürgen (Deutsche Rentenversicherung Bund) 2, 5
- Rosemann Dr., Martin (SPD) 2, 8, 9, 10
- Schielke-Ziesing, Ulrike (AfD) 2, 11, 12, 17
- Sieverdingbeck-Lewers, Jutta 2, 3, 12, 15, 16
- Stiefermann, Klaus (Arbeitsgemeinschaft für betriebliche Altersversorgung e.V.) 2, 3, 4, 5, 10
- Straubinger, Max (CDU/CSU) 2, 3, 5, 6, 7
- Thiede, Dr. Reinhold (Deutsche Rentenversicherung Bund) 2, 4, 5, 6, 13
- Vogel (Olpe), Johannes (FDP) 2, 12, 13
- Zech, Tobias (CDU/CSU) 2, 3, 4, 7, 16
- Zeuner, Andreas (Deutsche Rentenversicherung Bund) 2, 3, 4, 7, 16